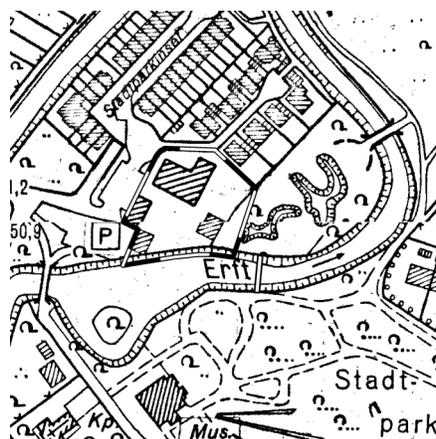


Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen in einem Teilbereich der Stadtparkinsel

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.12.1999 (GV.NRW: S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW: S. 861) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In der Zeit vom 30. April bis zum 30. September eines jeden Jahres, ist in der Zeit von 18.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens auf der Fläche um die Gebäude Stadtbücherei, Versandhaus, Auerbachhaus und Waagehaus auf der Stadtparkinsel das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt. Der Bereich ist nachfolgend grafisch dargestellt.



Er wird begrenzt

- durch die westliche Außenmauer des Waagehauses und des sich daran anschließenden Eisenzaunes bis hinunter zur Erft,
- entlang der Erft in Fließrichtung bis zum dem Weg, der zur nächstgelegenen Erftbrücke führt,

- entlang des in nördliche Richtung verlaufenden Weges (parallel zum Auerbachhaus) bis zur südöstlichen Ecke des Hausgrundstücks „Stadtparkinsel 42“,
- entlang des in westlicher Richtung verlaufenden Zaunes dieses Hausgrundstückes bis zur Straße „Stadtparkinsel“,
- in südwestlicher Richtung entlang des rechten Fahrbahnrandes der Straße „Stadt- parkinsel“,
- in südlicher Richtung entlang des rechten Randes des Parkplatzes und der westlichen Mauer des Versandhauses,
- in östlicher Richtung entlang der Südseite des Versandhauses bis hin zum Waagehaus.

Die Regelung gilt zunächst für die Jahre 2010 bis 2012.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung unterliegen mitgeführte Gläser oder Glasflaschen der sofortigen Einziehung nach §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

In der wärmeren Jahreszeit eines jeden Jahres wird der festgesetzte Bereich regelmäßig durch Jugendliche und junge Erwachsene als Treffpunkt genutzt. Dabei werden Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumiert. Häufig gehen Gläser und Glasflaschen im Laufe des Abends unabsichtlich zu Bruch oder werden absichtlich zerschlagen, so dass sowohl auf dem gepflasterten Bereich als auch auf den Wiesenflächen von den dort herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgehen.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wird ein Glasverbot für den festgesetzten Bereich ausgesprochen und durch Vollzugsdienstskräfte kontrolliert.

Die zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren geltende Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher dieses Teils der Stadtparkinsel dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich und zeitlich eng beschränkt ist.

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendige Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den festgesetzten Bereich gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 12.05.2010

Stadt Grevenbroich
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
der Wahlleiterin der Stadt Grevenbroich
über die Ersatzbestimmung
eines Ratsmitgliedes**

Das Ratsmitglied Friedrich-Wilhelm Denker ist verstorben.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass

Thomas Bovermann
Im Herrenbusch 43
41517 1Grevenbroich

aus der Reserveliste der Freien Bürger Grevenbroich (FBG) in den Rat der Stadt Grevenbroich nachrückt.

Gegen diese Entscheidung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin einzureichen oder dort zur Niederschrift zu erklären (§ 39 KWahlG).

Grevenbroich, den 07.06.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Ende der amtliche Bekanntmachungen

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier oder im Bürgerbüro

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Die Bürgermeisterin

Redaktion: Andreas Sterken, Pressesprecher

Tel. 02181/608-219,

Fax 02181/608-8219

Andreas.Sterken@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleibt vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen